

MMZ10 / 2766

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2766

Dr. Reinhard Riegel
Mühlenweg 13 a
5340 Bad Honnef 1

den 4. Juni 1989

Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
Postfach 1143

4000 DÜSSELDORF

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich
der Polizei und der Ordnungsbehörden

hier: Öffentliche Anhörung am 15./16. Juni 1989

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.5.1989
Meine Teilnahmeerklärung vom 10.5.1989

Anl.: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die mit o.a. Schreiben erbetene
Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen für die Anhörung. Eine
frühere Fertigung und Zuleitung war mir leider nicht möglich, da
mich Ihre Einladung unmittelbar vor Antritt einer
Auslandsdienstreise erreichte.

Wie in meiner Teilnahmeerklärung geschrieben, werde ich am zweiten
Tag, dem 16. Juni, bei der Anhörung anwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen

RR

Reinhard Riegel

Dr. Reinhard Riegel
Mühlenweg 13 a
5340 BAD HONNEF-Rhöndorf

den 4. Juni 1989

Betr.: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der
Polizei und der Ordnungsbehörden der Landesregierung,
Drucks. 10/ 3997 und

zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen der Fraktion der FDP, Drucks. 10/ 3421

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
v. 8.5.1989

1. Vorbemerkungen

1. Primäres Anliegen der Entwürfe und der Anhörung sind die Fragen polizeilicher Informationsverarbeitung. Deshalb liegt hierin auch der Schwerpunkt meiner Stellungnahme. Statt jedoch - was eine Möglichkeit wäre - auf jede Bestimmung im einzelnen unter diesen Aspekten einzugehen, ziehe ich es vor, die aus meiner Sicht übergreifenden Probleme und Problemgruppen in den Vordergrund der Betrachtung zu stellen und diese durch Beispiele aus den Entwürfen zu belegen. Hieraus soll dann ein Beitrag für die entscheidende Frage abgeleitet werden, ob die beiden oder einer der Entwürfe, ggf mit welchen strukturellen Änderungen, ein taugliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles sind.

2. Zu den übrigen Aspekten (§§ 18 ff ,E DBG), die lediglich den Reg.-Entwurf betreffen, wird schon zur Vermeidung einer Fehlleitung der Diskussion nur insoweit Stellung bezogen, als dies aus meiner Sicht unerlässlich erscheint.

3. Was die Frage der evtl. Notwendigkeit einer -bisher in keinem der Entwürfe vorgeschlagenen - besonderen Regelung über den sog. Rettungsschuß anbelangt, so ist hierzu eine spezielle juristische Expertise von Prof. Strathenwert erbeten. Hier sei daher nur pauschal auf meine Ausführungen u.a. in ZRP 1978, 73 ff, NVwZ 1985, 639 ff und in Rdnr. 5 f zu § 41 meiner Kurzkomentierung des NW PolG (1980) hingewiesen. Sie beruhen auf meiner Erfahrung bei der Mitarbeit am MEPolG 1977 und meiner früheren Tätigkeit im Polizeireferat des BMI. Der MEPolG enthält bekanntlich in § 41 Abs. 2 Satz 2 einen entsprechenden Vorschlag, der in Art. 45 Abs.2 PAG, § 54 Abs.2 NSOG und § 63 Abs. 2 RPPVG übernommen wurde. In den zitierten Beiträgen habe ich im einzelnen dargelegt, warum ich nach wie vor der Meinung bin, daß eine entsprechende eigenständige polizeirechtliche Regelung für den Rettungsschuß notwendig ist: Der Rückgriff auf die ansonsten einschlägigen Bestimmungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, die allein auf die Herstellung der Angriffs- und Fluchtunfähigkeit abzielen (vgl. § 41 Abs.2 NWPolG), stiftet Verwirrung statt Klarheit und eine

Berufung auf die §§ 32, 34 StGB für hoheitliches Tätigwerden scheidet m.E.aus. Die Erfahrung in den drei vorgenannten Bundesländern zeigt im übrigen, daß die in der jahrelangen Diskussion immer wieder geäußerte Furcht, eine solche ausdrückliche Befugnis könne zu Mißbrauch führen, unbegründet ist. Eine Befugnis zum Rettungsschuß ist und wird in der Praxis das höchst seltene non plus ultra bleiben.

II. Die beiden Entwürfe aus datenschutz -und polizeirechtlicher Sicht

1. Ziel der Entwürfe

1.1 Das Ziel besteht in der Erfüllung der Forderungen des BVerfG aus dem Volkszählungsurteil (VZU) nach Gewährleistung des verfassungskräftigen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Landespolizeirecht. Die Gewährleistung muß hier - verkürzt ausgedrückt - geschehen durch bereichsspezifische Regelungen, die präzise, amtshilfefest und verhältnismäßig sind und aus denen jedermann abstrakt ableiten kann, was die Polizei bei welcher Gelegenheit mit offenen oder heimlichen Maßnahmen über ihn an Informationen haben und wie sie damit umgehen darf .

1.2 Dieses Ziel setzt sich auch der VEMEPolG (Stand März 1986). Er ist bekanntlich nicht nur verschiedentlich gelobt sondern auch herb kritisiert worden und bleibt umstritten . Umstritten vor allem deshalb, weil er sich ausweislich seiner Formulierungen und der Begründung zu sehr von praktischen Gegebenheiten der polizeilichen Informationsverarbeitung und von einer mehr formalen statt inhaltlich- materiellen Übereinstimmung mit dem VZU leiten läßt (i.e.vgl. meine Ausführungen in DR 1986,343 ff, 346 f).

1.3 Die beiden hier zur Debatte stehenden Entwürfe fußen erkennbar auch auf dem VEMEPolG (künftig VE). Sie bemühen sich aber ebenso erkennbar in mancher Hinsicht um stärkere Konkretisierungen und Verbesserungen, um der zwischenzeitlichen Kritik und fortlaufenden Diskussion Rechnung zu tragen und damit dem VZU mehr gerecht zu werden, als dies beim VE der Fall ist (und somit erst recht bei den §§ 25 a ff RP PVG, die noch über die oft schon weiten Formulierungen des VE und seine Generalklauseln hinausgehen). Zum Beleg sei hingewiesen auf die aus meiner Sicht besonders positiven Abweichungen im RegE und FDPE (im folgenden werden die jeweiligen Bestimmungen in dieser Reihenfolge zitiert soweit nicht besonders vermerkt) bei

- der Regelung über besondere Mittel der Datenerhebung durch Verzicht auf den Einsatz auch für erhebliche Sach- und Vermögenswerte (§ 8 c Abs.3 VE gegenüber § 9 d Abs.2 bzw 9 b Abs.4);

- der Regelung über Erhebung und Nutzung von Daten bei öffentlichen Veranstaltungen durch stärkere Abschichtung bzw Differenzierung zwischen "normaler" Datenerhebung und Erhebung durch Einsatz technischer Mittel, also Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 8 b VE gegenüber § 9 c bzw 9 a);

- bestimmten zusätzlichen Kautelen wie dem Beschränkungsgebot für die Errichtung von Dateien gem.§ 11 j bzw 10 j je Abs. 1;

- der (im FDPE) Restriktion der Pflicht zur Übermittlung durch andere Stellen an die Polizei nur unter besonderen

Voraussetzungen (§ 10 c Abs.7 S.2 VE und § 11 f Abs.2 S.5 RegE einerseits, § 10 e S.2 FDPE andererseits);

- der (im FDPE) zu Recht eingebauten besonderen Sicherung des Verwertungsverbots nach den §§ 51, 52 BZRG (§ 10 b Abs. 4).

2. Die Realität

2.1 Dennoch und ohne daß ein Vergleich bis zum letzten Komma erforderlich wäre muß gesagt werden, daß auch mit diesen beiden Entwürfen das gesteckte Ziel nicht, jedenfalls nicht voll erreicht wird bei der gebotenen inhaltlich-materiellen Betrachtungsweise. Denn diese erfordert die größtmögliche Präzision und Deduktionsmöglichkeit bzw abstrakte Voraussehbarkeit in dem zu 1.1 umschriebenen Sinne. Entscheidend ist ja nicht eine formale Präzision und Eingrenzung sondern das, was inhaltlich wirklich ausgesagt und erkennbar gemacht wird. Und da bleiben bei beiden Entwürfen trotz aller anzuerkennenden Bemühungen noch viele Fragen und Probleme offen. Hervorzuheben sind:

a) Die Vielzahl der noch vorhandenen (wenn auch partiellen) Generalklauseln oder generalklauselhaften Formulierungen. Sie machen eine genaue Einschätzung der tatbestandmäßigen Voraussetzungen und Folgen unmöglich. Dies wiegt aber bei den bekannten Gefahren der Informationsverarbeitung, die sich auf Grund der Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von anderen Stellen im In- und Ausland stets kumulieren, viel schwerer als im klassischen Befugnisrecht (wie z.B. bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang oder offener Identitätskontrollen ohne Datenrückhalt). Dort erschöpft sich der jeweilige Eingriff in dem erkennbaren Zugriff. Bei der Informationsverarbeitung kann der Bürger aber aus den Bestimmungen der Entwürfe weder den Inhalt noch Art und Umfang und evtl weitere Auswirkungen der Informationsverarbeitung einigermaßen genau abschätzen. Dies ergibt sich insbesondere - allerdings mit durchaus beachtlichen Unterschieden in Einzelfällen zwischen den beiden Entwürfen- aus folgenden Vorschlägen:

-Einzelne Tatbestandsteile der Grundnormen über die Datenerhebung:

§ 9b Nr.2-4 und Nr.8 RegE einerseits,(wobei hinsichtlich Nr.3 auch rechtssystematische Zweifel wegen der Vereinbarkeit mit den polizeilichen Grundbestimmungen über Vollzugshilfe gem. § 25 Abs. 2 NWPolG angebracht sind, dasselbe gilt auch bezüglich § 9 Abs.1 Nr. 5 RegE); § 8 b Abs.1 Nr.3 u.7 FDPE andererseits (allerdings stellt hier § 8 b Abs. 3 einen erfreulichen zusätzlichen Eingrenzungsversuch dar).

Bedenklich erscheint auch die der sog. Gefahrenvorsorge dienende Regelung nach § 9 a RegE. Hier wären zumindest prinzipielle Freiwilligkeit des Betroffenen und strenge Zweckbindung angezeigt.

Nicht unproblematisch ist auch die pauschale Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in die Erhebungsnorm bei öffentlichen Versammlungen gem. § 9 c RegE (enger § 9 a FDPE); im übrigen sollte man hier das weitere Schicksal von § 12 a E VersG abwarten.

-Die Grundregelungen über Datenspeicherung, -nutzung etc.:

§ 11 Abs.1 i.V.11 a Abs.1 u.2 RegE bzw § 10 a Abs.1 FDPE. Dabei ist beim RegE auch das Ausmaß der Nutzung von Informationen aus der allgemeinen Vorgangsverwaltung und Dokumentation für Gefahrenabwehr i.e.S. trotz § 11 a Abs.2 S.2 unklar. Das könnte im Ergebnis zu einer Totalnutzung aller im Rahmen der Vorgangsverwaltung festgehaltenen Informationen führen. Jedenfalls ziehe ich hier die klare Zweckbindung sowohl nach § 10 a VE als auch nach § 10 a Abs.8 FDPE vor.

Die vorstehenden Bedenken gelten auch in analoger Weise für die Regelungen über die Nutzung von Informationen zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, soweit keine sofortige Anonymisierung gefordert wird (§§ 11 a Abs.5 bzw 10 a Abs.7).

Besonders gravierend ist die Regelung über den allgemeinen Abgleich mit dem Fahndungsbestand gem. § 11 g bzw 10 g je Abs.1 S.3 in kritikloser Übernahme von § 10 e Abs. 1 VE. Diese Maßnahme, die man vor allem im Kontext mit speziellen Online-Auskunftsregelungen bei anderen Systemen sehen muß (nicht zuletzt ZEVIS), kann faktisch jeden Bürger betreffen einschließlich desjenigen, der lediglich im Rahmen der Vorgangsverwaltung oder bei allgemeiner Kontrolle des Straßenverkehrs mit der Polizei in Berührung kommt (vgl. näher Riegel, Der unbescholtene Bürger als Objekt sicherheitsbehördlicher Informationsverarbeitung, DVBl 1987,325 ff,329 f). Hinzu kommt, daß man weiterhin auf eine eingrenzende gesetzliche Definition des Begriffs Fahndungsbestand verzichtet trotz der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen x-fachen Verfielfachung der Nutzung der ohnehin meistgenutzten Dateien des Pol. Informationssystems.

-Die Grundregelungen für die Übermittlung von und an Polizeibehörden (§§ 11 b Abs.1,11 c ,11 d Abs.1 u.2, 11e Abs.1 S.1 und 11 f einerseits; §§ 10 c Abs.1 u.2 sowie 10 e andererseits).

Bei der Beurteilung der Abschätzbarkeit dieser Vorschläge darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß nicht nur das ob, sondern erst recht Art und Weise (welche Datei etc) und der genaue Inhalt und Umfang der Speicherung, weiteren Nutzung und damit auch Übermittlung nicht aus dem Gesetz ableitbar sind. Alles bleibt jeweils weitgehend der Definitionsmacht der Verwaltung vorbehalten. Schließlich:daß die wichtigsten Übermittlungsregelungen an Polizeibehörden ohnehin in recht pauschaler Weise in Spezialgesetzen enthalten sind (MeldeG, StVG, Paß- und PersAuswG). Das bedeutet gleichzeitig einen größeren Umfang an Erhebungsmöglichkeiten. Und für den Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten sei an §§ 4, 4a NW VerfSchG, die Entwürfe für das BVerfSchG sowie BND- und MAD-G erinnert!

b) Aus vorstehenden Darlegungen folgt jeweils auch - allerdings mit z.T. beachtlichen Unterschieden zwischen Reg- und FDP E -, daß der zentrale Grundsatz der Zweckbindung nicht so gesichert ist, wie dies für die Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wünschenswert wäre: wo bei Speicherung, Nutzung und insbesondere Übermittlung zuviel offen bzw zuviel an administrativer Definitionsgewalt bleibt, geht dies automatisch zu Lasten der Zweckbindung.

Was schließlich die Nutzung von Informationen anbelangt, die aus Strafermittlungsverfahren gewonnen wurden und dann für Zwecke der Gefahrenabwehr und vorbeugenden Straftatbekämpfung verwandt werden sollen (vgl. § 11 a Abs.2 bzw § 10 a Abs.4), so setzt dies ohnehin zunächst eine Grundnorm in der StPO voraus, die bisher fehlt.

c) Die genauen Inhalte der Informationsverarbeitung werden sich nach beiden GesetzE auch in Zukunft erst aus den überwiegend internen Ausführungsvorschriften ergeben. Daran ändern einige durchaus beachtenswerte Ansätze für gesetzliche Grenzziehung nichts (z.B. bei Grundfristen für Löschung oder Grenzen für Merkmalsspeicherung, vgl. etwa § 8 b Abs.3 FDPE). Für eine klare Entscheidung wäre bei Gesetzen solcher Tragweite eigentlich der genaue Inhalt aller Dateierrichtungsanordnungen, Meldedienste usw zu prüfen, um evtl. Auswirkungen auf die gegenwärtige Praxis auszuloten. Daß dies auf zeitliche und praktische Schwierigkeiten (nicht nur) für die Parlamentarier stößt - ein Grundproblem aller heutigen Gesetzgebung- ist evident. Daß aber der Verzicht auf eine solche Kärnerarbeit und die damit erst recht offenkundige Ermessensfreiheit bei den Ausführungsvorschriften gem. § 11 j bzw 10 j alles andere als befriedigend ist, ebenso.

d) Von besonderem Gewicht für die Struktur des PolIGNW -wie des Polizeirechts allgemein- erscheint der nach beiden Entwürfen entsprechend der Realität und Praxis polizeilicher Informationsverarbeitung in Bund und Ländern weite Sprung weg von den klassischen Eingriffsvoraussetzungen des geltenden NWPolG.

Das bewirken die Bestimmungen, die bei Erhebung und Nutzung von der konkreten Gefahr bzw für die Inanspruchnahme des Nichtstörers von den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands (§ 6 NWPolG) abweichen und selbst über Grenzen hinweggehen, die ursprünglich bei den Dateierrichtlinien (z.B. für Spurendokumentationsverfahren) für erforderlich erachtet worden waren (näher Riegel, Der unbescholtene Bürger als Objekt sicherheitsbehördlicher Informationsverarbeitung, DVBl 1987, 325 ff, 329; das dort Ausgeführte gilt hier konkret für §§ 9 Abs.1 Nr. 4-8, 9a, 9 b Nr.2-8, 9c, 9 d Abs.2 S. 2, 9 e Abs.2, 9 f, 11 a und g RegE und - bei allem Bemühen um zusätzliche Restriktionen- für die vergleichbaren Bestimmungen des FDPE entsprechend). Daß diese Probleme sich bei Übermittlungen insbesondere der zunehmend automatisierten Formen künftig sogar mit den EG- Mitgliedstaaten, vielfach kumulieren und fortsetzen, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Diese Änderungen, die heute -wohl nicht zuletzt angesichts jahrelanger Praxis der Polizeibehörden- nahezu allgemein für notwendig und unvermeidbar erachtet werden, bedeuten das Ende der klassischen und in den Lehrbüchern heute noch aufrecht erhaltenen polizeilichen Eingriffslehre. Diese Änderungen bedeuten außerdem einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Massendatenverarbeitung, ob man will oder nicht. Und dies alles sind Änderungen, die weit gravierender sind als diejenigen, die im MEGPolG 1977 (wie er sich auch im geltenden NWPolG widerspiegelt) mit den Änderungen der Personenkontrollbefugnisse vorgeschlagen worden waren: denn dort handelt es sich um offene Personenkontrollmaßnahmen, mit denen grundsätzlich keine nachträgliche (und evtl vorgehende) Informationsverarbeitung verbunden war oder sein sollte: nunmehr wird dies aber expressis verbis mit zusätzlichen Erweiterungen in den vorgenannten Bestimmungen "draufgesetzt". Und wir müssen uns im klaren sein, daß all diese Erweiterungen und Änderungen angesichts der Möglichkeiten der Informationsverarbeitung und ihrer Dezentra-

MMZ10 / 2766

lisierung bis hin zum Einzelarbeitsplatz nicht mehr kontrollierbar und wirklich überschaubar sind. Dies trotz aller Bemühungen um inhaltliche Restriktionen.

Zu allem kommt nunmehr das ebenfalls unvermeidbare Anwachsen der internationalen informationellen Zusammenarbeit sowohl als Folge des Abbaus der Grenzkontrollen in der EG als auch der allgemeinen Internationalisierung der Kriminalität. Beides zwingt ja zu einer Internationalisierung der Kriminalitätsbekämpfung obwohl deren rechtliche Voraussetzungen i.S. einer Angleichung der Eingriffsbefugnisse und der datenschutzrechtlichen Regelungen weit in den Sternen steht (näher Riegel, Grenzüberschreitende Informationsverarbeitung und Datenschutz bei den Sicherheitsbehörden, CR 1987, 311 ff, 446 ff, 614 ff).

2.2 Dies alles wird hier weder bedauert noch befürwortet sondern als Faktum dargestellt. Es hat wenig Sinn, sich über diese Entwicklung hinwegzutäuschen, die dem Gesetzgeber in Bund und Ländern schon seit längerem weitgehend aus den Händen geglitten ist. Niemand in der Regierungsverantwortung aber, gleich welcher Farbkonstellation, wird ernsthaft auf die Nutzung der Informationsverarbeitung und deren Fortentwicklung verzichten wollen. Die normative Kraft des Faktischen, spricht: die Informationstechnologie und deren polizeiliche Nutzung haben schon zu lange das Tempo bestimmt und werden es vermutlich auch weiterhin tun.

Andererseits würde ein wirklich präzises, d.h. die Grenzen des informationellen Selbstbestimmungsrechts i.S. des VZU genau absteckendes Gesetz nicht nur jeden Rahmen sprengen und / oder zur Unübersichtlichkeit führen, wie dies für die Regelungen der StVG zum Zentralen Verkehrsinformationssystem der Fall ist. Die Schwierigkeiten der Formulierung sind hier einfach viel größer als bei den klassischen Standardbefugnissen und den Befugnissen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang, so daß dies jedenfalls auf absehbare Zeit unmöglich erscheint.

Wenn wir uns all dies vor Augen halten, dann ist auch folgendes klar: die Erreichung des zu 1.1 und in den Entwürfen beschriebenen hehren Zieles ist inhaltlich gar nicht mehr machbar; vielleicht war es nie der Fall. Was noch machbar erscheint und schon viel wert ist bzw wäre, ist Schadensbegrenzung wie im Umweltschutz. Das aber sollte besser heute als morgen geschehen. Und hierfür sind beide Entwürfe taugliche Ausgangspunkte. Dabei gebe ich allerdings auf Grund vieler zusätzlicher Konkretisierungen - wie aus den vorangehenden Gegenüberstellungen ersichtlich - dem FDPE den Vorzug. Mit einigen Verbesserungen in der von mir aufgezeigten Richtung- oder notfalls auch ohne - wäre gegenüber dem gesetzlichen Ist-Stand bereits viel erreicht. NRW könnte außerdem eine Führungsrolle übernehmen und auf entsprechende Verbesserungen des VE hinwirken. Der allgemeine Fahndungsabgleich sollte allerdings zumindest in der gegenwärtigen Form in jedem Fall gestrichen werden (s.o. a) zweiter Anstrich).

Im übrigen muß aber darauf hingewiesen werden, daß alle landesrechtlichen Verbesserungen wenig fruchten, solange sie über das INFOL-System unterlaufen werden können. Das ist erst dann anders, wenn wenigstens im wesentlichen einheitliche informationelle gesetzliche Befugnisse für alle angeschlossenen Polizeibehörden des Bundes und der Länder bestehen. Noch aber liegen Welten zwischen z.B. dem Saarl. PVG, dem RP PVG und den

beiden Entwürfen zum NWPolG. Um so wichtiger wäre es, endlich Maßstäbe zu setzen.

Immerhin würde aber durch eine baldige Verabschiedung einer der beiden (nach Möglichkeit noch etwas verbesserten) Entwürfe für das größte Bundesland folgendes erreicht:

- Gewisse gesetzliche Grenzen für die Praxis und Abschied von der unglücklichen Theorie eines prominenten Polizeiexperten der angeblich notwendigen "weiten Hosen", die für alle Zeiten passen sollen.
- Viele verdienstvolle, in der Praxis zwar weitgehend bereits eingefahrene oder erprobte, dann aber gesetzlich festgeschriebene organisatorische oder flankierende Verbesserungen wie regelmäßige Relevanzüberprüfung, Nachbericht und vor allem Information des Betroffenen.
- Ein wichtiger Beitrag zur Bewußtseinsbildung. Wer in den letzten Jahren die zunehmende Bereitschaft zur Diskussion und Infragestellung bisher lieb gewonnener Praktiken des "informationellen Alltags" etwa in Vortragsveranstaltungen an der Polizeiführungsakademie, in Gimborn oder andernorts sowie vor allem anlässlich praktischer Kontrolltätigkeit erleben konnte weiß, wie wichtig dies für die tägliche Praxis ist und wie schade es wäre, wenn dies evtl verloren ginge durch weitere Untätigkeit des Gesetzgebers.

Aber: Wir müssen ehrlich sein. Das Regel- Ausnahme-Verhältnis für die polizeiliche Eingriffslehre ist für Informationseingriffe endgültig umgekehrt. Mehr und mehr steht die Konkretisierung des Gefahrenverdachts am Ende, nicht am Anfang der jeweiligen informationellen Maßnahme. Die Differenzierung Störer-Nichtstörer ist weitgehend obsolet, denn der Zugriff geht mehr und mehr auf den Jedermann.

Für die Strafverfolgung und damit für den Bundesgesetzgeber gilt - dies zum Trost für den Landesgesetzgeber - in Bezug auf Tat- und Nichttatverdächtiger dasselbe: die hoffentlich bald erfolgende Novellierung der StPO durch Einfügung eines Katalogs informationeller Befugnisse wird es zeigen nach allem was bisher bekannt ist an Entwürfen und Praxis. Auch dort wird nur Schadensbegrenzung möglich oder durchsetzbar sein. Auch diese sollte dann wenigstens bald erfolgen.

Fazit: Weiteres Zuwarten ist nicht mehr vertretbar, da dies auch die Schadensbegrenzung immer schwieriger bzw weniger erfolgversprechend machen würde. Dies umso mehr, als die Lösung der noch viel schwierigeren Fragen im europäischen Kontext auf uns wartet. Hier stehen wir noch ganz am Anfang und müssen uns mit ausländischen Partnern einigen, die gerade in diesen Fragen oft ein sehr anderes Grundverständnis haben. Mit § 11 d Abs.1 und 4 bzw § 10 c Abs.4 werden diese Probleme ja allenfalls gemildert, soweit es Art und Menge der von uns übermittelten Informationene anbelangt. Alles weitere aber steht nach wie vor im Dunkeln und bedarf dringend der Klärung (näher Riegel, Grenzüberschreitende Informationsverarbeitung und Datenschutz aaO sowie- allgemein im Rahmen des Ausbaus des Binnenmarktes Riegel, Auf dem Weg zur europäischen Informations- und Technologiegemeinschaft: Fakten und Defizite, DSWR 1989, 36 ff, 65 ff).

III. Sonstige Bemerkungen zum RegE
(vgl. zunächst o.Vorbem. I.2)

1. Zu §§ 13 ff PolG

Bedenklich erscheint jedenfalls die Streichung des Wortes "unmittelbar" in §§ 17 und 18 je Abs.1 Nr.5: Sie bedeutet die weitere Ausdehnung einer (bei den Diskussionen um den ME 1977 durchaus nicht unumstrittenen) Ausdehnung der Eingriffsschwelle für die Durchsuchungsbefugnisse.

2. Zur Frage der Einführung einer besonderen Befugnis für den Rettungsschub

Hierzu s.o. I.3.

3. Die Verweisungsklausel nach § 24 EOBG

Die Verweisung entspricht zwar der bisherigen Gesetzestechnik. Ob dies aber auch jetzt noch so einfach ratsam ist, erscheint nicht nur aus Gründen der vom BVerfG geforderten Normenklarheit und Handhabbarkeit eines Gesetzes fraglich. Dies sollte daher nochmals überprüft werden.

Unabhängig davon sind zumindest Fragezeichen angebracht bei folgenden Verweisungen:

- § 9 Abs.1 Nr.5 (Vollzugshilfe durch Ordnungsbehörden ?)
- § 9 a (besteht hier nicht zumindest die Gefahr unnötiger Doppelspeicherungen ?)
- § 9 b Nr.2 (s.o. 1. Anstrich)
- § 9 c Abs.2 (Aufgabe der Ordnungsbehörden?!))
- § 11 d Abs.4 .

Andererseits fragt man sich, warum z.B. die wohltuende Mäßigung nach § 11 j Abs. 1 und auch die übrigen Grundregeln von § 11 j nicht für die Ordnungsbehörden gelten sollen!

Karlhard Riegel